LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21479**

22.09.2026

Kleine Anfrage 8807

der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat SPD

Von der JVA in die UfA Büren – Nachfragen zu Hintergründen und Umfang

Der Beirat der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren führt in seinem Bericht für das Jahr 2025 aus: „Ca. 10% der Untergebrachten in die UfA werden laut Einrichtungsleitung unmittelbar aus einer JVA zugeführt. Der Beirat unterstreicht, dass die Ufa von diesen Fällen entlastet werden und direkt aus der Strafhaft abgeschoben werden sollte.“[1]

Zugleich meldet der Beirat einen gestiegenen Personalbedarf in der Einrichtung. Er mahnt zusätzliche Ressourcen, insbesondere auch für den Vollzugs- und Sicherheitsdienst an.[2]

Daher stellen sich Fragen zu der Notwendigkeit, bereits inhaftierte Personen in die UfA Büren zu verlegen: Warum können bevorstehende Abschiebungen nicht bereits während der Strafhaft vorbereitet und unmittelbar aus der JVA vollzogen – und so Kapazitäten in der personell angespannten UfA in Büren geschont werden?

Rechtlich bestehen ausdrückliche Vorgaben, eine Abschiebung während der Strafhaft frühzeitig vorzubereiten. So regelt ein gemeinsamer Runderlass des damaligen MKFFI, des IM und des JM vom 29. April 2022 unter 5.6: „Die Ausländerbehörde prüft die Möglichkeit der Überstellung oder der Abschiebung, teilt das Ergebnis ihrer Prüfung umgehend, jedoch spätestens einen Monat vor dem Halbstrafenzeitpunkt der Vollstreckungsbehörde mit und regt gegebenenfalls eine Maßnahme nach § 456a StPO an.“[3]

Unter 5.3 desselben Runderlasses wird zudem festgehalten: „Die Justizvollzugsanstalt, die eine ausländische Person in die Strafhaft aufnimmt, teilt nach § 74 Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung der für diese Person zuständigen Ausländerbehörde den Antritt der Strafhaft, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt sowie den vorgesehenen und den festgesetzten Termin für die Entlassung aus der Strafhaft mit.“[4]

---

[1] Information 18/224, S. 5.
[2] Ebd. S. 4.
[3] „Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen im Land Nordrhein-Westfalen“, 5.6, https://recht.nrw.de/lrmb/verwaltungsvorschrift/zusammenarbeit-zwischen-auslaenderbehoerden-polizeibehoerden-sowie/.
[4] „Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen im Land Nordrhein-Westfalen“, 5.3, https://recht.nrw.de/lrmb/verwaltungsvorschrift/zusammenarbeit-zwischen-auslaenderbehoerden-polizeibehoerden-sowie/.

Datum des Originals: 22.09.2026/Ausgegeben: 24.09.2026

Darüber hinaus verpflichtet das Beschleunigungsgebot unter Nummer 5 der Abschiebungshaftrichtlinie vom 9. September 2024 die Ausländerbehörden, bereits während der Strafhaft unverzüglich alle Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückführung zu veranlassen. Ziel ist ausdrücklich, eine anschließende freiheitsentziehende Maßnahme möglichst zu vermeiden.[5]

Vermeidbare Unterbringungen nach der Strafhaft belasten die Kapazitäten der UfA Büren zusätzlich. Deshalb ist aufzuklären, ob die bestehenden Vorgaben zur frühzeitigen Abschiebungsvorbereitung konsequent umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen wurden seit Beginn der 18. Wahlperiode bis zum Eingang dieser Kleinen Anfrage unmittelbar aus einer Justizvollzugsanstalt in die UfA Büren aufgenommen? (bitte nach Kalenderjahr, abgebender Justizvollzugsanstalt sowie vorangegangener Haftart aufschlüsseln)

2. Wie viele der unter Frage 1 erfassten Personen wurden aus der UfA Büren ohne vollzogene Abschiebung in die Freiheit entlassen? (bitte nach Entlassungsgrund aufschlüsseln)

3. Wie viele der unter Frage 1 erfassten Personen waren zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die UfA Büren polizeilich als Gefährder eingestuft?

4. In wie vielen der unter Frage 1 erfassten Fälle lagen bei der Aufnahme in die UfA Büren die für die Abschiebung erforderlichen Reisedokumente noch nicht vollständig vor?

5. In wie vielen der unter Frage 1 erfassten Fälle wurde die in Nummer 5.6 des gemeinsamen Runderlasses vom 29. April 2022 festgelegte Frist zur Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde nicht eingehalten?

Lisa-Kristin Kapteinat

[5] „Richtlinien für freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz im Land Nordrhein-Westfalen“, 5 Beschleunigungsgebot, https://recht.nrw.de/system/files/pdf/ministerial-journal/2024/09/09/d70779/richtlinien-fuer-freiheitsentziehende-massnahmen-n.pdf.